

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bereich Wechselpritschen-Vermietung

MARTIN WITTWER AG

TRANSPORTE

3665 WATTENWIL

1. Allgemeines

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, bilden die vorliegenden AGB's sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für die Vermietung von Wechselpritschen. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit dessen/deren Wirksamkeit betroffen ist, vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand THUN.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Wechselpritschen innerhalb der Schweiz. Für die im Zusammenhang mit der Vermietung allenfalls auszuführenden Transporte gelten die separaten AGB's der Martin Wittwer AG.

3. Pflichten der Martin Wittwer AG

Die Martin Wittwer AG stellt dem Mieter einsatzbereite Wechselpritschen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sowie Sicherheitsvorkehrungen und ist haftbar für deren korrekte Anwendung. Der Mieter hat alle den Vorschriften und Gegebenheiten nach notwendigen Massnahmen zur Unfallverhütung zu treffen.

4.1 Übernahme / Rückgabe der Mietsache

Mit der Übernahme der Mietsache anerkennt der Mieter die Vollständigkeit und den ordnungsgemässen Zustand soweit der Mieter bei der Übergabe keinen Vorbehalt anbringt. Sich allenfalls später zeigende Schäden und Mängel sind sofort der Martin Wittwer AG zu melden. Die Rückgabe der Mietgegenstände hat im selben Zustand und vollständig zu erfolgen, wie sie übernommen wurden. Insbesondere ist bei Übernahme und Rückgabe auf die vollständige Anzahl Rungen zu achten.

4.2 Transport der Wechselpritschen

Die Wechselpritschen dürfen durch den Mieter nur areal-intern unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen selbst umgestellt werden. Im Strassenverkehr dürfen die Wechselpritschen ausschliesslich durch die Martin Wittwer AG transportiert werden, ausgenommen es wird dem Mieter eine schriftliche Bewilligung erteilt. In jedem Fall darf dies nur durch entsprechend ausgebildetes Fahrpersonal erfolgen. Für den Transport sind die Wechselpritschen nach gültigen Vorschriften auf dem Fahrzeug zu sichern. Der Mieter hat sich beim Manövrieren für das Auf- und Abpritschen von einer im Umgang erfahrenen Person einweisen zu lassen.

4.3 Zweckgemässe Verwendung

Die Wechselpritschen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Zweck und am vereinbarten Ort verwendet werden. Jede Zweckentfremdung oder rechtswidrige Verwendung ist untersagt, ebenso jegliche Nutzung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Es dürfen an der Mietsache keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

4.4 Nutzlast einhalten

Die Wechselpritschen dürfen nur bis zum maximal zulässigen Gewicht beladen werden.

4.5 Abstellplatz

Für das sichere Abstellen von Wechselpritschen bei Anlieferung ist ein geeigneter Abstellplatz zu bestimmen und dem Fahrer mitzuteilen. Die Zu- und Wegfahrt muss für LKW geeignet und ausreichend befestigt sein. Der Mieter hat alle Gefahren im Einsatzbereich zu beachten bzw. darauf hinzuweisen (Leitungen, Kanäle sowie Gewicht- und Höhenbeschränkungen etc.)

4.6 Untervermietung

Die Wechselpritschen dürfen nicht untervermietet oder sonst wie an Dritte weitergegeben werden.

4.7 Ladungssicherung / Anschlagmittel

Der Mieter sorgt dafür, dass die Anschlag- / Zurrmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Mittel, welche die für das jeweilige Gut notwendige Anforderungen (inkl. Tragfähigkeit) erfüllen. Für die vorschriftsgemässe Ladungssicherung der Güter auf den Wechselpritschen ist ausschliesslich der Absender verantwortlich.

4.8 Diebstahl / Schäden

Der Mieter hat geeignete Massnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl zu treffen. Bei Diebstahl oder Unfällen hat der Mieter sofort die Martin Wittwer AG zu informieren.

4.9 Wartung / Reparatur

Der Mieter ist verpflichtet, die Wechselpritschen und das Zubehör (wie Rungen etc.) auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen. Zu beachten sind speziell folgende Punkte: Keine Beschädigungen der Abstützungen und des Bodens, keine Verschmutzungen durch Farben und Chemikalien und auf die Verschliessung der Verriegelung. Bei Nichtbeachtung werden die Reparaturaufwendungen dem Mieter verrechnet. Wartung und Pflege im Rahmen normaler Abnutzung gehen zu Lasten der Martin Wittwer AG.

5. Mietkonditionen

5.1 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. deren Auflad und endet bei Rückgabe der Wechselpritschen an die Martin Wittwer AG. Die Mietpreise verstehen sich pro Kalendertag.

5.2 Rechnungsstellung

Falls nicht anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge. Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Polizei- oder Ausnahmetransportbegleitungen sowie Kosten die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar.

6. Haftung

6.1 Haftung Mieter

Für die Wechselpritschen selbst (oder Teile davon) besteht eine Versicherung gegen Diebstahl und/oder Kaskoschäden (Deckung gemäss Versicherungsbestimmungen) durch die Martin Wittwer AG, wobei der Mieter im Schadenfall den Selbstbehalt von CHF 500.- zu tragen hat. Rungen haben einen Wert von CHF 200.-/Stück. Der Mieter haftet während der Mietdauer für den sachgemässen Gebrauch und soweit zulässig für alle übrigen Schäden, die mit/durch die Wechselpritschen verursacht werden.

6.2 Haftung bei Transporten

Beim Transport haftet die Martin Wittwer AG für das von ihr auf den Wechselpritschen beförderte Gut gemäss ihren AGB für Strassentransporte (max. Haftung CHF 15.-pro Kg brutto Warengewicht). Die Haftung beginnt mit Auflad der Pritsche und endet mit dem Ablad der Pritsche.

6.3 Haftung bei Hebearbeiten

Für Hebe- und Kranarbeiten haftet die Martin Wittwer AG für das von ihr auf den Wechselpritschen beförderte Gut gemäss ihren AGB für Kranarbeiten.

6.4 Haftung bei Lagerungen

Für die Lagerung von Gütern auf dem Wechselpritschen beim Absender oder Empfänger (z.B. auch Baustellen) besteht

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bereich Wechselpritschen-Vermietung

MARTIN WITTWER AG

TRANSPORTE

3665 WATTENWIL

keinerlei Haftung der Martin Wittwer AG; ebenfalls nicht, wenn die Güter bei ihr zwischengelagert werden.

6.5 Leistungsbefreiung

Die Martin Wittwer AG ist von ihrer Leistungsverpflichtungen befreit, wenn die Ausleitung/Auslieferung von Wechselpritschen aus Gründen, welche nicht der Martin Wittwer AG anzulasten sind, verunmöglicht wird. Hierfür kann der Mieter keinerlei Ersatzansprüche geltend machen.

6.6 Haftungsausschlüsse

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, besteht von keiner Seite Anspruch gegen die Martin Wittwer AG auf Ersatz von Folgeschäden wie Vermögensschäden, Produktionsausfall, eingeschränkter Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn oder andere indirekte Schäden.